

STRAFBARKEIT WEGEN **RAUBES** GEMÄß § 249 ABS. 1 STGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

- a. (Tatobjekt:) Fremde bewegliche Sache ☹ ☹
- b. (Zwischenerfolg:) Nötigungserfolg = Duldung der Wegnahme
- c. Tathandlungen

- aa. Nötigungshandlung

- (1) Gewalt gegen Person ☹

Ⓟ Muss das Opfer die Gewaltanwendung wahrnehmen?

- (2) Drohung für Leib oder Leben ☹

Ⓟ Muss das Opfer die Drohung ernstnehmen?

- bb. Wegnahme ☹ ☹

- d. Objektive Zurechnung

Ⓟ Genügt es, dass der Nötigungserfolg nach der Vorstellung des Täters der Nötigungshandlung zuzurechnen ist (*Finalität*)?

Ⓟ Ist objektiv ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung und Nötigungserfolg erforderlich?

- e. Qualifikation

Ⓟ Greifen die Qualifikationen zwischen Vollendung der Grunddelikts und Beutesicherung?

Ⓟ Greifen die Qualifikationen, nachdem der Versuch der Grunddelikts fehlgeschlagen ist?

- aa. Schwerer Raub

- (1) Werkzeug

- (a) Verfügbarkeit eines gefährlichen Werkzeugs ☹

→ vgl. Diebstahl

- (b) Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs ☹

- (c) Mittel gegen Widerstand ☹

→ vgl. Diebstahl

- (2) Bande

- (a) Bandenraub ☹

→ vgl. Diebstahl

- (b) Bewaffneter Bandenraub

- (3) Intensität der Beeinträchtigung

- (a) Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung

konkretes Gefährungsdelikt

- (b) Schwere körperliche Misshandlung

- (c) Gefahr des Todes

konkretes Gefährungsdelikt

bb. Raub mit Todesfolge

(1) Todeserfolg

Ⓢ Kann auch die Tötung eines Mittäters zur Erfolgsqualifikation führen?

(2) Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

bei konkreter Gefährdung: Gefährdungsvorsatz

b. Vorstellung hinsichtlich objektiver Zurechnung („Finalität“)

c. (Absicht bzgl. Taterfolg:) Zueignungsabsicht ☹ ☹

[...]

3. Rechtswidrigkeit der Zueignung

a. Objektive Rechtswidrigkeit → vgl. Diebstahl

b. Subjektive Rechtswidrigkeit → vgl. Diebstahl

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD

STRAFBARKEIT WEGEN RÄUBERISCHEN DIEBSTAHLS GEMÄß § 252 STGB

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

a. (Vortat:) Diebstahl

Ⓢ Genügt auch die Teilnahme an einem Diebstahl als Vortat?

b. Zusammenhang mit Vortat

aa. Zeitlicher und örtlicher Zusammenhang („frische Tat“)

bb. Gefahr des Besitzverlustes („Betroffenheit“)

Ⓢ Bestand eine ausreichende Gefahr des Besitzverlustes, wenn der Täter bereits verhindert, dass ihn jemand wahrnimmt?

c. (Tathandlung:) Nötigungshandlung

aa. Gewalt gegen Person ☹

bb. Drohung für Leib und Leben ☹

d. Qualifikation → Raub

[...]

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. Besitzerhaltungsabsicht

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD